

Verhaltenskodex / Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner der Westfleisch-Gruppe, Münster

Einführung

Dieser „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ (im Weiteren auch „Verhaltenskodex“) definiert die Grundsätze und Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Lieferketten. Er gilt verbindlich für Lieferanten und Geschäftspartner der Unternehmen der Westfleisch-Gruppe (im Weiteren „Westfleisch“).

Westfleisch übernimmt durch sein Handeln eine besondere Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt. Dieser Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Anforderungen bei Westfleisch, um sicherzustellen, dass geltende Standards betreffend Menschenrechte und Umwelt auch in den Lieferketten der Westfleisch eingehalten werden. Ein gegenseitiges Vertrauen ist für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern unverzichtbar und ist elementarer dafür, dass wir unserer Verantwortung im Unternehmen und in den Lieferketten Rechnung tragen können.

Dieser Verhaltenskodex basiert unter anderem auf den Prinzipien des UN Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie dem Stockholmer und dem Basler Übereinkommen und orientiert sich an dem amfori BSCI-Verhaltenskodex.

Wir möchten mit diesem Verhaltenskodex sicherstellen, dass unsere Grundsätze und unser Anspruch an das Übernehmen von Verantwortung sowohl im Unternehmen als auch in den Lieferketten eingehalten und durchgesetzt werden. Wichtige Aspekte dieser Standards sind Bestandteil unseres Lieferantenauswahlverfahrens, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen.

Lieferanten und Geschäftspartner, die eine Geschäftsbeziehung mit Westfleisch unterhalten oder eingehen wollen, sind dazu verpflichtet, die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze einzuhalten und innerhalb ihres Einflussbereichs ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt nachzukommen. Sie haben in angemessenem Umfang erforderliche Managementsysteme, Richtlinien und Prozesse nachzuweisen bzw. zu entwickeln sowie – falls negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette festgestellt werden – diese wirksam zu bekämpfen und deren Wiedervorkommen zu verhindern. Die Lieferanten und Westfleisch führen einen konstruktiven und offenen Dialog, um diese Grundsätze umzusetzen.

Westfleisch setzt sich nachdrücklich und für eine frühzeitige Erkennung, Überwachung und Beseitigung von Verstößen gegen maßgebliche Bestimmungen in ihren Lieferketten ein. Das Unternehmen duldet keine Verstöße gegen die Bestimmungen in diesem Verhaltenskodex. Verstöße können daher in letzter Konsequenz zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen, sofern Handlungen von Lieferanten gegen diese Bestimmungen zuwiderlaufen bzw. wenn der Lieferant oder Geschäftspartner nicht bereit ist, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den im diesem Verhaltenskodex festgelegten bzw. den mit ihm verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

1. Einhaltung von Recht und Gesetz

Das Einhalten von Rechtsvorschriften ist die erste Pflicht von Unternehmen. Westfleisch befolgt Gesetze und Vorschriften als Grundprinzip seines wirtschaftlich verantwortlichen Handelns und achtet jederzeit die geltenden rechtlichen Verbote und Pflichten. Wir fordern daher, dass unsere Geschäftspartner und Lieferanten ebenso alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

2. Einhaltung von Menschenrechten

Westfleisch verlangt von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung von international anerkannten Menschenrechten sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

Maßgeblich sind für uns insbesondere die Einhaltung der zehn Prinzipien des United Nations Global Compact sowie die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

3. Verbot von Zwangs- Kinderarbeit und Sklaverei

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen auf keine Form von Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Sklaverei, Menschenhandel oder sonstige unfreiwillige Arbeit zurückgreifen. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner räumen ihren Mitarbeitern das Recht ein, ihren Arbeitsplatz zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Sie stellen sicher, dass Mitarbeiter keiner erniedrigenden Behandlung oder einer körperlichen oder psychischen Bestrafung ausgesetzt werden. Zum Schutz von Kindern fordern wir bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern die strikte Einhaltung des gültigen Mindestbeschäftigungsalters, welches in Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgelegt wurde.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Implementierung und Einhaltung von angemessenen „Social Standards“, um alle Formen von Zwangsarbeit und die dazugehörigen Praktiken zu erkennen und zu verhindern.
- Einrichtung von Mechanismen zur Altersfeststellung im Einstellungsverfahren. Dazu gehört insb. die Überprüfung des Geburtsdatums und entsprechende Dokumentation in der Personalakte.
- Keine Einstellung von Kindern unter 15 Jahren oder Kindern, die das gesetzliche Mindestalter für die Ableistung der Schulpflicht noch nicht erreicht haben.

4. Verbot von bestimmten Handlungen durch Sicherheitskräfte

Westfleisch duldet keine Einsätze von Sicherheitskräften, die das Verbot der Folter missachten, Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, Einsätze von solchen Sicherheitskräften zu unterbinden und sicherzustellen, dass solche Sicherheitskräfte nicht eingesetzt werden.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Implementierung von angemessenen Richtlinien zur Prüfung von eingesetzten Sicherheitskräften.
- Einholung von Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung von Menschenrechten sowie Bekennung zum Verbot der Folter oder Beeinträchtigung von Leib oder Leben oder der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

5. Gleichbehandlung und Verbot der Diskriminierung

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass Chancengleichheit gelebt wird und alle Mitarbeiter gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung behandelt werden. Diese elementaren Grundsätze gelten sowohl während des Einstellungsprozesses als auch während der Beschäftigung.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Implementierung von angemessenen Regelungen zur Einhaltung geltender Arbeitnehmerrechte.
- Einhaltung der Grundsätze der Chancengleichheit bei Einstellungen und sonstigen personalbezogenen Aktivitäten.
- Einhaltung der Gleichbehandlung von Mitarbeitern und Umsetzung von dafür erstellten internen Richtlinien.

6. Arbeitszeiten und gesetzliche Löhne

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern die strikte Beachtung von geltenden Regelungen zur Arbeitszeit und die Zahlung von angemessener Entlohnung sowie die Beachtung von geltenden betrieblichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Entlohnung und sonstige Leistungen müssen dabei mindestens den jeweiligen nationalen und lokalen Bestimmungen entsprechen, um den Mitarbeitern und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Die Einhaltung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen.
- Rechtzeitige, regelmäßige und vollständige Zahlung einer angemessenen Entlohnung und Einhaltung von relevanten Vergütungsbestimmungen.

7. Koalitionsfreiheit

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass die Rechte aller Mitarbeiter Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen nach gesetzlichen Bestimmungen zu bilden und diesen beizutreten, respektiert und ermöglicht werden.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Anerkennung des Rechts Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten und sich in diesen zu organisieren.
- Keine Diskriminierung von Mitarbeitern aufgrund einer Gewerkschaftszugehörigkeit.
- Achtung des Rechts der Arbeitnehmer auf Kollektivverhandlungen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sich die Unternehmensführung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verpflichtet, die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz strikt befolgt und die Umsetzung von Vorschriften und erforderlichen Maßnahmen gewährleistet werden. Dabei hängen die Bedeutung und Verantwortung im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von der Tätigkeit der Mitarbeiter ab. Wir setzen voraus, dass die Mitarbeiter – je nach ausgeübter Tätigkeit – geschult werden und eine Risikobewertung und Kontrollmaßnahmen durchgeführt wurden sowie Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Notfallpläne sowie ein Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorliegen.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Implementierung eines angemessenen Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in den Bereichen Risikobewertung, Risikominimierung, Beschreibung von Prozessabläufen, Umsetzung, Überwachung und Bewertung.
- Ergreifen von angemessenen Maßnahmen, um Unfälle zu verhindern.
- Bestimmung von Verantwortlichen für Arbeitssicherheit sowie Durchführung von Schulungen.
- Information und Unterstützung von eigenen Lieferanten bei der Umsetzung dieser Standards (z. B. ISO 45001).

9. Nachhaltiger Umweltschutz und Schutz von Lebensgrundlagen

Nachhaltiger Umweltschutz ist für die Westfleisch ein wichtiges Unternehmensziel. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden und umweltbezogene Verbote eingehalten werden. Dazu zählen neben dem Tierschutz insb. das Abkommen zur Reduzierung der Verwendung von Quecksilber (Minemata-Übereinkommen), Unterbindung von Verstößen gegen das Umweltabkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung sowie gegen missbräuchliche Nutzung bestimmter lebendiger organischer Stoffe (Stockholmer Übereinkommen). Wir erwarten zudem, dass nicht sachgerechte Handhabung, Lagerung, Entsorgung, Ausfuhr, Einfuhr von Abfällen nach dem PoPs Übereinkommen und dem Basler Übereinkommen unterbunden werden und verantwortungsvoll mit den natürlichen Ressourcen Wasser, Luft und Boden umgegangen wird.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Überprüfung des operativen Geschäfts auf erhebliche Umweltauswirkungen.
- Festlegung von wirksamen Richtlinien und Verfahren, welche die Verantwortung für die Umwelt widerspiegeln.
- Umsetzung von angemessenen Maßnahmen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, natürliche Ressourcen und die Umwelt insgesamt zu reduzieren.

10. Fairer Wettbewerb und Korruption

Westfleisch steht für einen fairen Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken und Korruption strikt ab.

Von Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir insbesondere:

- Strikte Einhaltung von Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs sowie der geltenden Kartellgesetze. Dazu zählt insbesondere, dass keine Verträge abgeschlossen werden, die den Handel illegal beschränken oder den Wettbewerb einschränken.
- Keine unlautere Einflussnahme auf unsere Mitarbeiter oder Dritte.

11. Sonstige Verbote

Westfleisch toleriert darüber hinaus kein Verhalten oder Unterlassen, welches unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

12. Beschwerdeverfahren und Ansprechpartner

Alle Mitarbeiter eines Unternehmens und Dritte müssen die Möglichkeit haben, ihre Bedenken bei möglichen Fehlverhalten oder wenn sie von negativen Auswirkungen betroffen sind, zu melden. Sofern notwendig, muss die Möglichkeit bestehen, ein Fehlverhalten auch anonym melden zu können.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass ein Beschwerdemanagement implementiert wird, der je nach Größe des Unternehmens angemessen ausgestaltet werden muss. Zudem muss durch einen Prozess sichergestellt sein, dass ein Verfahren zur Behebung und Beilegung von Beschwerden eingerichtet ist.

13. Hinwirkung und Umsetzung von Grundsätzen des Verhaltenskodex

Wir fordern von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, auf die Einhaltung der vorbenannten Vorgaben und Ziele hinzuwirken und erwarten, dass angemessene Maßnahmen und Kontrollmechanismen implementiert werden, um diesen Vorgaben und Zielen gerecht zu werden. Dabei muss durch Lieferanten und Geschäftspartner sichergestellt sein, dass diese Vorgaben und Ziele sowohl in der eigenen Organisation als auch in den vorgelagerten Lieferketten umgesetzt und eingehalten werden sowie entsprechende Kontrollmechanismen in den Lieferketten implementiert werden. Um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie zu überprüfen, ist Westfleisch zur Vornahme von angemessenen Kontrollen berechtigt.

Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, jeden Verstoß gegen den Verhaltenskodex der Westfleisch zu melden. Die Mitteilung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten bzw. Geschäftspartners. Die Mitteilung soll an den Compliancebeauftragten, (compliance@westfleisch.de) oder den Ombudsmann (ombudsmann@thielvonherff.com) der Westfleisch erfolgen. Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Auf Verlangen werden Westfleisch entsprechende Nachweise vorgelegt.

+++++